

Bewerbung zum Anpassungslehrgang mit dem Einstellungstermin 01.11.2026

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Aktenzeichen

Bezirksregierung Detmold

Dez. 46

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Ich bewerbe mich zum Anpassungslehrgang mit Einstellungstermin 01.11.2026.

Der Anpassungslehrgang soll an dem folgenden ZfsL durchgeführt werden:
(Bitte orientieren Sie sich an dem passenden Lehramt. Die Liste ist nur digital auswählbar)

Für bestimmte Fächer ist eine Ausbildung nicht in jedem aufgeführten ZfsL möglich.
Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie Nachricht.

Beachten Sie das nicht jedes ZfsL zu jedem Einstellungstermin ausbildet.

Die Liste enthält nur Orte, an denen zum 01.11.2026 ein Lehrgang möglich ist.

Ist Ihr Wunschort nicht dabei, versuchen Sie es zum nächsten Einstellungstermin noch einmal.

Alle zukünftig möglichen ZfsL-Standorte für einen Anpassungslehrgang finden Sie [hier](#).

Dieses Formular wird inkl. der neuen Ausbildungsorte auf der [Homepage](#) ab Mai (Start 01.11.) und November (Start 01.05.) aktualisiert.

Ich übe hiermit mein Wahlrecht hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme unwiderruflich aus. Ich habe mich entschieden den Ausgleich der wesentlichen Unterschiede durch die Absolvierung des Anpassungslehrgangs zu erbringen.

Meine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Ich bin in der Lage meinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die regelmäßigen Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen jedenfalls nicht auf Dauer übersteigen. Soweit Schulden vorhanden sind, denen keine realisierbaren Vermögenswerte gegenüberstehen, ist von geordneten finanziellen Verhältnissen (nur) dann auszugehen, wenn der Schuldendienst nach Maßgabe mit den Gläubigern getroffener Vereinbarungen bedient wird und die Verbindlichkeiten zudem nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können. Ein Hauskredit oder Autokredit, der ordnungsgemäß abgezahlt wird, ist daher grundsätzlich unproblematisch)

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in der geforderten Form beigelegt.

Bitte unbedingt beachten: Die Unterlagen sind per Post an den die o.g. Adresse zu versenden. Ihre Bewerbung wird nur berücksichtigt, wenn diese bis zum **31.08.2026 vollständig vorliegt**. Das **erweiterte Führungszeugnis** beantragen Sie, wie in der Anlage zum Bescheid beschrieben, bitte rechtzeitig (**mind. 4 Wochen vor dem 31.08.2026**).

ein **Passbild** mit handgeschriebenem
Vor- und Zunamen

tabellarischer Lebenslauf
mit Datum u. Unterschrift

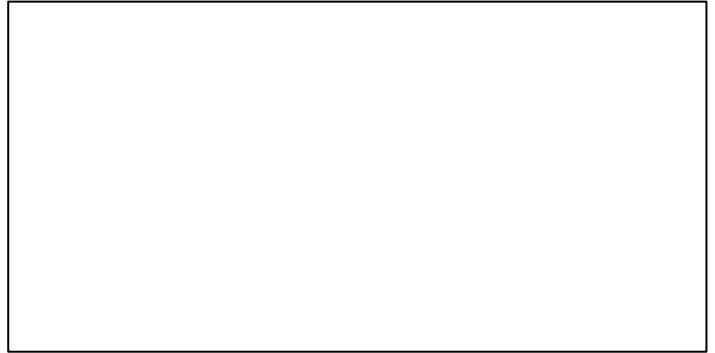
Bestätigung über die Beratung durch das
LAQUILA (Kopie)

Original eines Attestes des Hausarztes (Vordruck liegt bei). Dieses muss zwingend folgende Angaben enthalten (vgl. Anlage zum Bescheid sowie beigelegten Vordruck): Sie sind für den Schuldienst gesundheitlich geeignet, Sie sind frei von ansteckenden Erkrankungen und verfügen über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (Alternativ Bestätigung, dass die Impfung medizinisch nicht möglich oder aufgrund des Alters nicht nötig ist.)

Nur für Sport (vgl. Anlage zum Bescheid)
Nachweis über das Rettungsschwimmabzeichen und den Erste-Hilfe-Kurs

Für die Fächer **Ev. Religionslehre, Islam. Religionslehre, Kath. Religionslehre**: Original des Nachweises über die kirchliche Unterrichtserlaubnis (vgl. Anlage zum Bescheid)

Ort; Datum; (Unterschrift)



(Stempel der Arztpraxis)

Nachweis / Bescheinigung

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

☐ ein **ausreichender Impfschutz** – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG –
gegen Masern besteht¹
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder

☐ eine **Immunität gegen Masern** vorliegt
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG)

oder

☐ eine Impfung aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht erfolgen
kann (§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG).

Weiter bestätige ich, dass die Person für den Schuldienst gesundheitlich geeignet und sie frei von ansteckenden Erkrankungen ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ärztin oder Arzt)

¹ Nachgewiesen durch eine Impfdokumentation nach § 22 Absätze 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V.

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen²

§ 20 Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummern 1 und 2 IfSG

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach [...] § 33 Nummer 1 bis 4 [...] tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder [3.].

§ 22 Absätze 1 und 2 IfSG

(1) Jede Schutzimpfung ist unverzüglich in einen Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
4. Namen und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

§ 33 IfSG

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. – 2. [...]
2. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
3. – 5. [...].

§ 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 26 SGB V – Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche Absatz 2 Satz 4

In der ärztlichen Dokumentation über die Untersuchungen soll auf den Impfstatus in Bezug auf Masern und auf eine durchgeführte Impfberatung hingewiesen werden, um einen Nachweis im Sinne von § 20 Absatz 9 Satz 1 und § 34 Absatz 10a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu ermöglichen.

²Ab dem 01.03.2020 geltende Bestimmungen.